

Vertragstext

der

EUREGIO

Allgäu - Außerfern -

Kleinwalsertal / Bregenzerwald

"EUREGIO via salina"

Präambel

Die REGIO Allgäu e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Landrat Gebhard Kaiser, REA Regionalentwicklung Außerfern - REA, vertreten durch den Obmann Vinzenz Knapp und den Schriftführer Franz Kammerlander und die REGIO Kleinwalsertal / Bregenzerwald – Gde. Mittelberg, vertreten durch den Bürgermeister Werner Strohmaier (im folgenden Vertragspartner genannt) kommen

einig in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele der Verträge fortzuführen, die die Grundlage der Europäischen Union bilden,

entschlossen, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen engeren Zusammenschluss der europäischen Völker herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass im Sinne eines Abbaues der Grenzen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Taten gesetzt werden müssen,

in dem Wissen, dass sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Gemeinden starke Beziehungen über die Staatsgrenzen hinweg entwickelt haben,

auf zivilrechtlicher Basis überein, die mit Vertrag vom 28. April 1997 gegründete EU-REGIO Allgäu - Außerfern - Kleinwalsertal / Bregenzerwald fortzuführen mit folgendem

VERTRAG

Artikel 1

Rechtsform der EUREGIO

Die EUREGIO Allgäu - Außerfern - Kleinwalsertal / Bregenzerwald, kurz: EUREGIO via salina (im folgenden EUREGIO genannt) ist eine deutsch-österreichische kommunale Arbeitsgemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Personalhoheit.

Artikel 2

Name, Sitz

Sie führt den Namen "EUREGIO Allgäu - Außerfern - Kleinwalsertal / Bregenzerwald" oder in Kurzform "EUREGIO via salina" und hat ihren Sitz in Sonthofen.

Artikel 3

Aufgaben

(1)(1) Die EUREGIO hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Vertragspartner und deren Mitglieder Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren; hierzu gehört auch die Erarbeitung und Umsetzung von grenzüberschreitenden Entwicklungsstrategien und Arbeitsprogrammen in Abstimmung mit den Lokalen Aktionsgruppen gemäß Achse LEADER im EUREGIO-Gebiet Projektierung sowie die Konzipierung und Durchführung sonstiger grenzüberschreitendervon Vorhaben.

(2)(2) Die EUREGIO berät über die Geschäftsstelle in Sonthofen sowie die Kontaktstelle beim Verein Regionalentwicklung Außerfern – REA die Vertragspartner,

Gemeinden, MitgliederBürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzüberschreitenden Fragen. Diese Aufgabe fällt in den Regionen Kleinwalsertal / Bregenzerwald und Allgäu der EUREGIO-Geschäftsstelle in Sonthofen zu. Für die Beratung in Tirol zeichnet die Kontaktstelle beim Verein Regionalentwicklung Außerfern – REA verantwortlich. Eine weitere Aufteilung von Aufgaben zwischen diesen beiden Stellen ergibt sich aus den gemeinsam auszuarbeitenden Arbeitsprogrammen.

(3) Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet insbesondere auf folgenden Gebieten statt:

- Raumordnung und Regionalentwicklung,
- wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsmarkt,
- Daseinsvorsorge und öffentliche Verwaltung,
- Verkehr und Infrastruktureinrichtungen,
- Umwelt- und Naturschutz,
- Kultur und Sport,
- Gesundheitswesen,
- Energie,
- Abfallwirtschaft (Ver- und Entsorgung),
- Tourismus und Naherholung,
- Land-, Alp-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- Forschung und Entwicklung, Innovation und Technologietransfer,
- Schule, Jugend und Bildung,
- soziale Kooperation,
- Rettungswesen und Katastrophenschutz,
- Medien und Telekommunikation,
- Zusammenarbeit in der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Kooperation der Träger öffentlicher Belange.

Artikel 4

Vertragspartner

Vertragspartner (= Trägervereine) der EUREGIO sind die Vereine REGIO Allgäu e.V., REA Regionalentwicklung Außerfern - REA und die REGIO Kleinwalsertal / Bregenzerwald – Gde. Mittelberg.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner und deren Mitglieder haben das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen, Dienstleistungen und Programme der EUREGIO in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Arbeit der EUREGIO zu unterstützen, um die regionale, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten die Maßnahmen, auch gegenüber Dritten zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO erforderlich sind.
- (4) Die Vertragspartner tragen zur Finanzierung der EUREGIO nach den Bestimmungen des Artikels 11 bei.
- (5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihre die EUREGIO betreffenden Beschlüsse.

Artikel 6

Organe

Die Organe der EUREGIO sind

- 1.1. die EUREGIO-Vollversammlung,
- 2.2. das EUREGIO-Präsidium,
3. die Rechnungsprüfer.

Artikel 7

EUREGIO-Vollversammlung

- (1) Die EUREGIO-Vollversammlung ist das höchste Organ der EUREGIO. Sie hat die Funktion eines gemeinsamen Beratungs- und Koordinierungsorgans für Grundsatzfragen im Rahmen der regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die EUREGIO-Vollversammlung hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 1. Genehmigung des Haushalts der EUREGIO,
 2. Überwachung und Entlastung des Präsidiums,
 3. Billigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Jahresabschlusses,
 4. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 5. Ernennung der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Vorsitzenden der Vertragspartner, welche kraft ihres Amtes dem Präsidium angehören,
 6. Festlegung der Ziele und des Arbeitsprogramms für die EUREGIO.
- (2) Die EUREGIO-Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Vertragspartner. Beim Verein der REA Regionalentwicklung Außerfern – REA sind dies unter anderem all jene aus denjenigen Gemeinden und Tourismusverbände, die nicht bereits der EUREGIO Zugspitze Wetterstein Karwendel angehören.
- (3) Die Vertragspartner hören vor Änderungen und der Beendigung dieses Vertrages die EUREGIO-Vollversammlung an.

- (4) Die EUREGIO-Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr öffentlich. Sie tritt ferner dann zusammen, wenn es ein Vertragspartner unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Beschlüsse der EUREGIO-Vollversammlung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) An den Sitzungen nehmen der/die EUREGIO-GeschäftsführerIn sowie die GeschäftsführerInnen der Vertragspartner teil. Außerdem können auf besondere Ladung fachkundige Personen beratend teilnehmen.

Artikel 8

Präsidium

(1)(1) Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. zwei stellvertretenden Präsidenten und
3. neun Mitgliedern des Präsidiums.

Die Vertragspartner entsenden in das Präsidium die jeweiligen Vorsitzenden. Die weiteren 9 Mitglieder des Präsidiums verteilen sich auf die Vertragspartner wie folgt:

REGIO Allgäu e.V.	5 Personen,
REA Regionalentwicklung Außerfern - REA	2 Personen,
REGIO Kleinwalsertal / Bregenzerwald	2 Personen.

Diese neun Mitglieder des Präsidiums werden von der Vollversammlung auf Grundlage eines von den Vertragspartnern zu erstellenden Vorschlages ernannt.

- (2) Die Mitgliedschaft im Präsidium erlischt, wenn sie niedergelegt oder wenn die einer Mitgliedschaft zugrunde liegende Funktion beim jeweiligen Vertragspartner bzw. bei dessen Mitgliedern wegfällt. Nach dem Ausscheiden wird eine andere Person für ein bisheriges Mitglied von dem jeweiligen Vertragspartnerr EUREGIO-Vollversammlung bis zur nächsten Ernennung des Präsidiums bestellt wird.

- (3) Der Vorsitzende des bevölkerungsstärksten Vertragspartners ist zugleich Präsident der EUREGIO, die Vorsitzenden der anderen Vertragspartner sind die beiden stellvertretenden Präsidenten.
- (4) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
1. Vertretung der EUREGIO nach außen,
 2. Führung der laufenden Geschäfte,
 3. Vorschläge zur Berufung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/Ins.,,
 4. Dienstaufsicht über den/die Geschäftsführer/In nach Artikel 109,
 5. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der EUREGIO-Vollversammlung,
 6. Beschlussfassung über die Vergabe von EU-Fördermitteln im Rahmen des EUREGIO-Kleinprojektfonds.
- (5) Der Präsident beruft die Sitzungen der EUREGIO-Vollversammlung und des Präsidiums ein und leitet sie.

In unaufschiebbaren Fällen werden Entscheidungen über Umlaufbeschluss herbeigeführt. Entscheidungen über die Vergabe von EU-Mitteln im Rahmen des EUREGIO-Kleinprojektfonds können im Umlaufbeschluss herbeigeführt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Präsidiums oder der Vollversammlung fallen, in eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Entscheidungen sind dem zuständigen Organ zur Kenntnis z

- (6) Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner geladenen Mitglieder anwesend sind.

Artikel 9

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen, werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie können erneut bestellt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) An allen Sitzungen, in denen Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer auf der Tagesordnung stehen, haben die Rechnungsprüfer das Recht teilzunehmen.

Artikel 10

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte auf Basis der Aufträge des Präsidiums. Die Durchführung von Aufgaben des Präsidiums kann einem/einer GeschäftsführerIn übertragen werden. Die Geschäftsführung hat ihren Sitz in Sonthofen.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn wird vom Präsidium berufen. Hierzu kann eine Vereinbarung getroffen werden, die Bestandteil dieses Vertrages wird.
- (3) Der Verein Regionalentwicklung Außerfern - REA unterhält ergänzend zur EU-REGIO-Geschäftsstelle mit Sitz in Sonthofen eine eigene Kontaktstelle. Diese arbeitet eng mit der EUREGIO-Geschäftsstelle zusammen, koordiniert die grenzüberschreitenden Aktivitäten im Rahmen der EUREGIO auf Tiroler Seite und nimmt sich speziell der Anliegen Tiroler AkteurInnen unter anderem bei der Projektentwicklung und – umsetzung im Rahmen von nationalen und Europäischen

Programmen an. Das Personal dieser Tiroler Kontaktstelle wird vom Verein Regionalentwicklung Außerfern – REA eingesetzt und ist dieser dienstrechtlich unterstellt.

Artikel 11

Finanzierung

(1)(1) Die Basisfinanzierung der EUREGIO umfasst die Kosten der EUREGIO Geschäftsstelle mit Sitz in Sonthofen sowie die Kontaktstelle beim Verein Regionalentwicklung Außerfern – REA mit Sitz in Pflach.

Die Vertragspartner REGIO Allgäu e.V. und Regio Kleinwalsertal / Bregenzerwald tragen die Kosten der EUREGIO-Geschäftsstelle in Sonthofen. Die Zahl der gemeldeten Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Vertragspartner Der Verein REA Regionalentwicklung Außerfern – REA trägt zur Gänze die Kosten der bei ihm angesiedelten Kontaktstelle.

(2)(2) Soweit zusätzliche Mittel zur Finanzierung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten erforderlich sind, leisten die Vertragspartner grundsätzlich Umlagen auf der Basis der Zahlen der gemeldeten Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Vertragspartner, die zum Stichtag 1. Januar des Vorjahres verfügbar sind.

In Sonderfällen bemisst sich die Umlage nach der Bedeutung einer Maßnahme, die sie für den betroffenen Vertragspartner hat.

(3)(3) Der Finanzbedarf der Euregio wird über einen Haushaltsplan abgebildet, welcher zu Anfang des Haushaltsjahres vorliegt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 12

Kündigung

Die Mitgliedschaft in der EUREGIO kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Sie muss mittels eingeschriebenen Briefes an die Vorsitzenden der anderen Vertragspartner erfolgen.

Artikel 13

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Artikel 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Sonthofen.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird von den Vertragspartnern als Fortschreibung des Gründungsvertrages der EUREGIO vom 28. April 1997 verstanden. Er tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und ersetzt damit den EUREGIO-Vertrag vom 16. Juni 2008.

REGIO Allgäu e.V.

.....

Gebhard Kaiser, 1. Vorsitzender und Landrat

REA Regionalentwicklung Außerfern - REA

.....

Vinzenz Knapp, Obmann

.....

Franz Kammerlander, Schriftführer

REGIO Kleinwalsertal / Bregenzerwald – Gde. Mittelberg

.....

Werner Strohmaier, Bürgermeister